

Geschäftsbericht
für den Zeitraum vom 08.09.2007 bis zum
11.09.2008

Presseexemplar

(Sperrfrist: 11.09.2008, 11.00 Uhr)

zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages
Saarland am 11.09.2008 in Saarlouis

1. Vorbemerkung:

Der Landkreistag Saarland geht in das 52. Jahr seines Bestehens. In den zurückliegenden zwölf Monaten wurden kommunale Veränderungsprozesse beendet oder fortgeführt und weiterentwickelt, einige erst neu aufgenommen und implantiert. Dies kann als deutliches Indiz dafür gewertet werden, dass die kommunale Selbstverwaltung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken funktioniert, sich den vielfältigen Herausforderungen gegenüber gewachsen zeigt und sich insofern auch bewährt hat.

Dass es sich um eine bewährte und ureigene kommunale Selbstverwaltungsebene handelt, ist bis auf wenige – primär interessengeleitete – Ausnahmen unumstritten. Landkreise im Saarland sind eben mehr als Gemeindeverbände und dies nicht nur im rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Sinn. In ihren Kernkompetenzen konstituiert die Landkreisebene ein ausdifferenziertes System der flächendeckenden sozialen Versorgung. Dabei vereint dieses System die Mitwirkung der Kreisbewohner über die kommunalen Selbstverwaltungsorgane mit der erforderlichen fachlichen Qualität bei der Aufgabenausführung. Mit anderen Worten: Kreise und Regionalverband Saarbrücken sind im Saarland in erheblichem Umfang Teil des Systems der Sozialen Sicherung und damit auch Auswuchs des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes.

Dass sie darüberhinaus auch regionale Identitäten auf der übergemeindlichen Ebene abbilden, wer wollte das ernsthaft im Saarland bestreiten. Um es konkret an der Person des Geschäftsführers deutlich zu machen: Der ist zunächst wohnhaft in St. Ingbert und damit Einwohner einer mittelgroßen Gemeinde, als Saarpfälzer Bürger gehört er einem im bundesdeutschen Vergleich durchaus einwohnerstarken Landkreis an. Als Saarländer fühlt er sich dem kleinsten Flächenland der Bundesrepublik mit eigener Ausrichtung zugehörig, als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland, als Europäer der Europäischen Union. Bei allen genannten Ebenen wirkt er per Wahlentscheid an der politischen Willensbildung mit. Vor

diesem Hintergrund verbieten sich Einschränkungen wie beispielsweise eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene, weil sie letztendlich das Mitwirkungsrecht des einzelnen Bürgers nach dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes tangieren.

Zu den in der Satzung des Landkreistages Saarland festgeschriebenen Aufgaben gehört es, für die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten und die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder zu fördern. Im Sinne dieser Grundorientierung haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle des Landkreistages im vergangenen Jahr ihre Arbeit ausgerichtet - mit durchaus nachweisbarer Resonanz. Dies soll im Rahmen dieses Geschäftsberichtes beispielhaft an nachfolgend beschriebenen Themen aufgezeigt werden.

2. Verwaltungsreform

Am 21.11.2007 wurde im Landtag des Saarlandes in zweiter Lesung das Gesetz zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VSRG) verabschiedet. Damit ging im Saarland ein langjähriger Diskussionsprozess zur Neuausrichtung der saarländischen Verwaltungsstruktur zu Ende. Von dieser Diskussion waren die saarländischen Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken in besonderer Weise betroffen. Im Ergebnis wurde der ehemalige Stadtverband Saarbrücken mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2008 in den Regionalverband Saarbrücken überführt, ehemals kommunalisierte untere staatliche Behörden auf die Landesverwaltung heraufgezont und zentralisiert und die kommunale Selbstverwaltung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken kommunalrechtlich mit Einschränkungen versehen.

Unmittelbar nach der letzten Hauptversammlung des Landkreistages am 07.09.2007 führte der Innenausschuss des saarländischen Landtages am

13.09.2007 eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung durch. Der Landkreistag legte eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vor, die auf der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand des Landkreistages fußte. Zusätzlich erläuterten der damalige Vorsitzende des Landkreistages sowie der Geschäftsführer mündlich den anwesenden Abgeordneten die Position des Landkreistages, für den Stadtverband Saarbrücken wurde der Stadtverbandspräsident angehört. Diese erklärten im Einzelnen zum vorgelegten Gesetzentwurf:

1. Die saarländischen Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken haben sich bewährt. Sie sind im bundesweiten Vergleich leistungsstark und gut aufgestellt. Sie sollten im Zuge einer Verwaltungsreform gestärkt werden.
2. Der Gesetzentwurf schwäche demgegenüber die saarländischen Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken. Durch die geplante Verlagerung von Behörden von den Landkreisen auf das Land (Naturschutzbehörden, Kommunalaufsicht, Veterinärbehörden u.a.) werde Verwaltung im Saarland zukünftig bürgerferner, der Nachweis, dass sie billiger werde, könne nicht geführt werden.
3. Ebenso eindeutig sei der Befund bei der Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung der Kreistage. Diese sollen de facto zukünftig keine eigenen Aufgaben mehr beschließen können, auch keine die Gemeinden unterstützende oder ergänzende Aufgaben mehr. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung von Kreisen und Gemeinden sei jedoch identisch, Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Aufgabenzuweisung – so die Botschaft der Rechtssprechung. Kreise seien keine Zweckverbände mit schwächelnder Selbstverwaltungsgarantie.

Ebenfalls angehört wurden die Vorsitzenden der Personalräte der saarländischen Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken, deren Forderung nach Besitzstandsregelungen für die betroffenen Mitarbeiter/innen mit dem Überleitungstarifvertrag vom 12.10.2007 für tarifgebundene Beschäftigte entsprochen werden konnte, sowie der Saarländische Städte-

und Gemeindetag. Letzterer begrüßte in seiner Stellungnahme den Abgeordneten des Innenausschusses gegenüber die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene. Mit dieser Positionierung war zu existentiellen Fragen kommunaler Selbstverwaltung eine divergierende Auffassung der beiden kommunalen Spitzenverbände im Saarland offensichtlich geworden – aus Sicht der Vertreter des Landkreistages eine befremdliche Entwicklung, die sich auch öffentlich im Rahmen der Veranstaltung zum 50jährigen Bestehen des Landkreistages Saarland fortsetzte.

Am 9. November 2007 feierte der Verband der saarländischen Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken sein 50jähriges Bestehen. Das Jubiläum bot natürlich Anlass zu einem Blick zurück, aber auch zu aktuellen Anmerkungen. Letztere bezogen sich – wie konnte es auch anders sein – auf die zum damaligen Zeitpunkt kurz bevorstehende Verabschiedung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes.

Wie eine moderne Verwaltungsreform aussehen könnte, schilderte der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident Erwin Teufel in seinem Festvortrag. Ohne sich aktuell im Saarland einmischen zu wollen, betonte Teufel das Subsidiaritätsprinzip als das zur Lösung der Probleme geeignetste Organisationsprinzip eines Staates: „Ein Denken von unten nach oben und nicht ein Überstülpen von politischen Ebenen, Aufgaben und Lösungen über die Köpfe der Bürger“. Falls eine Aufgabe auf einer höheren Verwaltungsebene angesiedelt werden soll, müsse der Beweis geführt werden, dass die Ebene darunter die Aufgabe nicht erfüllen könne. Wer also eine Aufgabe den Gemeinden als unterster Ebene wegnehmen wolle, sei beweispflichtig. Ist die Kraft der Gemeinden überfordert, ist nach Teufel die Zuständigkeit der Kreise als Selbstverwaltungsebene gegeben. Diese seien „ganz nahe an den Menschen und an den Problemen“. Wer den Kreisen eine Aufgabe wegnehmen will, sei ebenfalls öffentlich beweispflichtig, dass diese Aufgabe auf der Kreisebene nicht mehr erledigt werden kann. Nur für den Fall, dass die Landkreise mit bestimmten Aufgaben überfordert seien, wäre eine Zuständigkeit des Landes gegeben.

In Baden-Württemberg, so betonte Erwin Teufel weiter, habe man bei der dortigen Verwaltungsreform von 450 selbständigen Behörden 350 aufgelöst und in die Landkreisverwaltungen integriert. Das Ziel sei gewesen, innerhalb von 7 Jahren Kosteneinsparungen von 20 % zu erzielen. Nach einem Bericht des Stuttgarter Innenministeriums haben die baden-württembergischen Landkreise diese Zielvorgabe schon nach zwei Jahren im Durchschnitt zur Hälfte erfüllt. Aufgabenerledigung auf kommunaler Seite sei also wirklich günstig zu erreichen, betonte der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident im Rückblick auf die von ihm initiierte Verwaltungsreform in seinem Heimatland.

Zusammengefasst ist zu konstatieren: Der Landkreistag Saarland ging mit einer dezidierten und einvernehmlich vorgenommenen Position in die letzte Phase des Gesetzgebungsvorhabens zur Verwaltungsstrukturreform im Saarland. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, das mit der Vorlage des Gutachtens zur „Überprüfung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Saarland“ vom 05.10.2004 begonnen hatte, ist es durch eine einvernehmliche Haltung der Mitglieder des Landkreistages sowie erheblichen persönlichen Einsatz handelnder Personen gelungen, dass einer Vielzahl von Vorschlägen, die in diesem Zusammenhang auch diskutiert wurden, nicht gefolgt wurde. Schließlich zog die Mehrheitsfraktion im saarländischen Landtag nach der parlamentarischen Anhörung des Gesetzentwurfes entsprechende Schlussfolgerungen, in dem sie beispielsweise durch die Einführung der sog. Relevanzschwelle bei den freiwilligen Leistungen die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene im Saarland teilweise zurücknahm.

Gerade die letztgenannte Veränderung in der Spätphase des Gesetzgebungsverfahrens im Herbst 2007 ist aus Sicht des Landkreistages Saarland zu begrüßen. Die grundsätzliche Position der saarländischen Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken bleibt damit jedoch unberührt:

Die saarländischen Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken haben sich bewährt und sind leistungsstark. Sie sollen als Kompetenzzentren bürgernahe Verwaltung in kommunaler Selbstverwaltung gestärkt werden.

Die im Zuge der Diskussionen um die Verwaltungsstrukturreform im Saarland durch den Landkreistag entwickelte Position beinhaltet damit auch eine grundsätzliche programmatische Festlegung für die nähere und zukünftige Entwicklung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.

3. Weiterentwicklung SGB II

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht Kommunalverfassungsbeschwerden gegen organisatorische Regelungen des SGB II stattgegeben. Danach ist § 44b SGB II mit Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Vorschrift bleibt bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht zuvor eine andere Regelung trifft.

Die in § 44b SGB II geregelte Sollvorschrift, wonach die kommunalen Träger die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen sollen sowie die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften verletzt die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Die Konstruktion der ARGE n hielt damit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht mit dem genannten Urteil vom 20.12.2007 nicht stand.

Aus der Urteilsbegründung lassen sich auch grundlegende Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes für eine gesetzliche Neuregelung im Bereich der ARGEn entnehmen. § 44b SGB II sieht vor, dass die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Bei den Arbeitsgemeinschaften handelt es sich nach Auffassung des Gerichtes nicht lediglich um eine räumliche Zusammenfassung verschiedener Behörden. § 44b SGB II sieht vielmehr eine selbständige, sowohl von der Sozial- als auch von der Arbeitsverwaltung getrennte Organisationseinheit vor, die sich nicht auf koordinierende und informierende Tätigkeiten beschränkt, sondern die gesamten Aufgaben einer hoheitlichen Leistungsverwaltung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst.

Die Arbeitsgemeinschaften sind als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes jedoch nicht vorgesehen. Nach der Systematik des Grundgesetzes wird der Vollzug von Bundesgesetzen entweder von den Ländern oder vom Bund, nicht hingegen zugleich von Bund und Land oder einer von beiden geschaffenen dritten Institution wahrgenommen.

Besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnten, existieren nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes nicht. Eine solche Ausnahme bedarf eines besonderen sachlichen Grundes und kann nur hinsichtlich einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen liegen jedoch im Falle der ARGEn nicht vor. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich sowohl nach der Anzahl der von den Regelungen betroffenen Personen als auch nach dem Finanzvolumen um einen der größten Sozialverwaltungsbereiche.

Die Konstruktion der ARGEn verstößt darüberhinaus nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen den Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, der für den kommunalen Träger aus Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG folgt. Der Grundsatz der

eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung verpflichtet den zuständigen Verwaltungsträger, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist in den Arbeitsgemeinschaften jedoch weder für die Agenturen für Arbeit noch für die kommunalen Träger gewährleistet. In den Arbeitsgemeinschaften sind unabhängige und eigenständige Entscheidungen über die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Verwaltungsträger in weitem Umfang weder vorgesehen noch möglich. § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt, dass die Aufgaben in den Arbeitsgemeinschaften einheitlich wahrgenommen werden. Diese einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwingt die beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sich in wesentlichen Fragen der Organisation und der Leistungserbringung zu einigen. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sind die Aufgaben der Arbeitsagenturen und der kommunalen Träger untrennbar verbunden und werden integriert und ganzheitlich wahrgenommen. Dies führt dazu, dass die Aufgaben nur dann nach den Vorstellungen des jeweiligen Verwaltungsträgers vollzogen werden können, wenn diese sich mit denjenigen des anderen Trägers decken.

Zudem widerspricht die Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaften der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung setzt voraus, dass der jeweils zuständige Verwaltungsträger auf den Aufgabenvollzug hinreichend nach seinen eigenen Vorstellungen einwirken kann. Daran fehlt es in der Regel, wenn Entscheidungen über Organisation, Personal und Aufgabenerfüllung nur in Abstimmung mit einem anderen Träger getroffen werden können. Besteht, wie bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II, keine Letztentscheidungsmöglichkeit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, kann keiner der beteiligten Verwaltungsträger seinen eigenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen.

Schließlich konstatiert das Bundesverfassungsgericht im erwähnten Urteil vom 20.12.2007 einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit, die letztendlich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes nach Art. 20 GG abzuleiten ist. Die organisatorische und personelle Verflechtung bei der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Arbeitsgemeinschaften behindert eine klare Zurechnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger. Ausdruck der mangelhaften Zuordnung von Verantwortlichkeiten, die mit der unklaren Zuordnung der Arbeitsgemeinschaften zur Bundes- oder zur kommunalen Ebene zusammenhängt, sind insbesondere Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Bundes- und Landesrecht, wie sie etwa im Vollstreckungsrecht und beim Datenschutz aufgetreten sind. Die Unklarheiten in Bezug auf Einwirkungsmöglichkeiten und Verantwortungszurechnung führen zudem zu Freiräumen in den Arbeitsgemeinschaften, die die Gefahr einer Verselbständigung ohne hinreichende Kontrolle durch einen verantwortlichen Träger mit sich bringen.

Im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde im ersten Halbjahr 2008 eine zum Teil sehr kontroverse Diskussion insbesondere zwischen den Beteiligten auf Bundesebene geführt. Im Zentrum stand dabei natürlich der Frage einer verfassungskonformen Anschlussregelung für die ARGEn. Das vom Bundesarbeitsminister zu Beginn des Jahres eingeführte Modell eines sog. kooperativen Jobcenters hielt einer Überprüfung bezüglich der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien nicht stand.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich am 22.02.2008 ebenfalls mit der Angelegenheit befasst und sah sich in seiner langjähriger Auffassung bestätigt, wonach sinnvollerweise die Hilfen für Langzeitarbeitslose flächendeckend und dezentral bei den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken angesiedelt sein sollten. Im Zuge der erforderlichen Neuregelung sollten dergestalt Chancen für die Region und die Betroffenen durch Leistungen aus einer Hand genutzt werden können. Bei der erforderlichen Neuregelung sind nach Auffassung

des Vorstandes des Landkreistages Saarland insbesondere solide finanzielle Ausgleichsregelungen unabdingbar.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland verwies im gleichen Zusammenhang zum wiederholten Mal auf die Kompetenz der Landkreise bei der Integration von Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt vor 2005 und auf die guten Erfahrungen im Landkreis St. Wendel, wo die Betreuung von Langzeitarbeitslosen bereits jetzt erfolgreich unter dem Dach des Landkreises erfolgt.

Der Vorstand trat mit dem genannten Beschluss vom 22.02.2008 an die saarländische Landesregierung heran mit der Bitte, auf Bundesebene dafür einzutreten, dass die bestehenden Organisationsformen so lange unverändert bleiben, bis eine tragfähige und dauerhafte kommunale Organisationsform für das SGB II gesetzlich geregelt worden ist. Dies gebiete sowohl die Verantwortung für die betroffenen Hilfeempfänger als auch für die Mitarbeiter/innen in den SGB II – Einrichtungen, der kurzfristige Reparaturlösungen nicht gerecht werden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 zeichnete sich im ersten Halbjahr 2008 trotz vielfacher Diskussionsbeiträge keine Einigung zwischen Bund und Ländern zur zukünftigen Organisation des SGB II ab. In der zum Teil heftig geführten Diskussion standen sich Modelle der getrennten Aufgabenwahrnehmung wie das Kooperative Jobcenter oder die Bundesauftragsverwaltung einerseits und Ansätze zu einer Leistungsgewährung aus einer Hand wie etwa die kommunale Trägerschaft andererseits gegenüber. In Anbetracht dieser Situation sprach sich das Präsidium des Deutschen Landkreistages Mitte Juni 2008 übergangsweise für die Entfristung und ggfls. Ausweitung der Option bei verfassungskonformer Regelung für die Leistungserbringung aus einer Hand unter Sicherung der kommunalen Gestaltungsspielräume für die Nachfolgeregelung bei den ARGEn aus.

Die einvernehmliche Haltung des Deutschen Landkreistages als auch die bekannte Haltung des Landkreistages Saarland zur kommunalen Trägerschaft wurden seitens des zuständigen saarländischen Ministers erfreulicherweise mitgetragen und unterstützt. Realistischerweise wies der Minister Anfang Juli 2008 die Gesprächspartner des Landkreistages jedoch gleichzeitig auf die schwierige Diskussionslage zwischen den Ländern und mit dem Bund hin. Vor diesem Hintergrund hielt er eine Verständigung auf die kommunale Trägerschaft als alleiniger Organisationsform für ausgeschlossen, sicherte jedoch zu, sich für die Weiterführung der Option und eine tragfähige Lösung bei den ARGEen jenseits des vom Bundesarbeitsministerium favorisierten „Kooperativen Jobcenters“ einzusetzen.

Die Unterstützung der kommunalen Position durch den saarländischen Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales führte im Rahmen der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister am 14.07.2008 zu einer Verständigung zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung im SGB II, an der das Saarland federführend beteiligt war. Die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben im Rahmen ihrer Sonderkonferenz am 14.07.2008 zur Neuorganisation des SGB II eine Verfassungsänderung zur Absicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen für die Nachfolgeorganisation der ARGEen bei gleichzeitiger Absicherung des Optionsmodells beschlossen.

Der Beschluss wurde nach erneut äußerst Streitigen Diskussionen zwischen Ländern und Bund, aber auch den Ländern untereinander einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bundesarbeitsminister gefasst. Die Nachfolgeorganisation der ARGEen soll einen einheitlichen Personalkörper erhalten. Zugleich soll eine verbindliche Kooperation zwischen Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme und der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik gewährleistet werden.

In der Umsetzung wird eine Vielzahl von Einzelfragen zu klären sein. Explizit offen geblieben ist z. B., wo die neue Körperschaft für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung angesiedelt sein soll, beim Bund oder als Körperschaft bei den Ländern, und wie die Aufsicht geregelt werden soll. Mit Blick auf die Option ist hervorzuheben, dass nicht nur die bestehenden 69 Optionskommunen auf Dauer gesichert sind, sondern der Fortbestand des Optionsmodells beschlossen worden ist. Dies umfasst auch die einfachgesetzliche Erweiterbarkeit der Option. Bund und Länder sind sich allerdings darüber einig, in dieser Legislaturperiode von einer Ausweitung abzusehen.

Angesichts der politischen Gemengelage und der höchst kontroversen Diskussionen in den letzten Monaten ist mit der politischen Einigung unter den Ländern und zwischen Ländern und Bund eine wichtige Hürde für die Neuorganisation des SGB II genommen worden. Dies stellt einen nicht gering zu schätzenden Erfolg dar, für den allen Beteiligten Dank zu sagen ist.

Hervorzuheben ist zunächst, dass das von Deutschen Landkreistag, allen Ländern und vielen Verbänden abgelehnte, von Bundesarbeitsministerium und Bundesagentur aber bis dato forcierte „Kooperative Jobcenter“ vom Tisch ist. Auch die von mehreren süddeutschen Ländern favorisierte Zusammenführung von Teilen der Geldleistungen in kommunaler Hand im Wege der Bundesauftragsverwaltung wird nicht weiter verfolgt. Dieser Weg stand unter der Prämisse, dass eine Verfassungsänderung politisch nicht durchsetzbar sei.

Vielmehr musste zur Aufgabenwahrnehmung zweier Träger als Nachfolgemodell der ARGE eine verfassungsrechtlich sichere Lösung gefunden werden, um der unzulässigen Mischverwaltung zu begegnen. Der Deutsche Landkreistag und der Landkreistag Saarland hatten großen Wert auf eine gleichzeitige Absicherung des Optionsmodells gelegt, dem anderenfalls die Grundlage entzogen wäre. Dies ist nun gleichfalls verabredet worden.

Die beschlossene dauerhafte Absicherung der bestehenden 69 Optionskommunen – im Saarland der Landkreis St. Wendel - ist für diese ein elementarer Punkt. Bund und Länder haben sich überdies verständigt, den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells zu gewährleisten. Leider konnte die Erweiterbarkeit nicht eindeutig unstrittig gestellt werden. Der Bundesarbeitsminister hat auf der Pressekonferenz im Anschluss an die oben erwähnte Konferenz der Arbeits- und Sozialminister die Meinung vertreten, dass es keine Ausweitung der Option geben solle. Für die Länder dagegen ist die Erweiterbarkeit ein wichtiger Punkt. Aus diesem Grund ist nicht der Fortbestand „bisheriger Optionen“, sondern der Fortbestand des „bisherigen Optionsmodells“ verabredet worden. Hier wird es in den weiteren Diskussionen darauf ankommen, auch die praktische Notwendigkeit der zahlenmäßigen Ausweitung der Option sowie der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit deutlich zu machen.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich mit der neuen Entwicklung am 03.09.2008 befasst und die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 14.07.2008 zwischen den Ländern und dem Bund gefundene Einigung zur Weiterentwicklung des SGB II begrüßt. Von der avisierten Verfassungsänderung und der ebenso avisierten Änderung des SGB II erwartet der Landkreistag Saarland zum einen eine verfassungskonforme Regelung für die Leistungserbringung aus einer Hand bei Sicherung der kommunalen Gestaltungsspielräume und bei Ansiedlung und Aufsicht der neuen Körperschaften für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bei den Ländern. Zum anderen soll die avisierte Neuregelung gleichzeitig die dauerhafte Absicherung des Optionsmodells im Sinne der Entfristung und Erweiterbarkeit sowie der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit gewährleisten. Der zuständige saarländische Minister wurde in Anerkennung der geleisteten Unterstützung für die kommunale Position gebeten, in den anstehenden Verhandlungen mit dem Bund die Position des Landkreistages Saarland weiterhin offensiv zu vertreten.

Die Länder haben das Bundesarbeitsministerium gebeten, bis Ende August 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes sowie des

SGB II vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf, für den wegen der Grundgesetzänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat nötig ist, soll die Arbeits- und Sozialministerkonferenz passieren, ehe er im Bundeskabinett beschlossen wird. Aus dem Bundesarbeitsministerium ist mittlerweile verlautbart worden, dass zunächst Eckpunkte für den Gesetzentwurf vorgelegt werden sollen, ehe der eigentliche Gesetzentwurf diskutiert wird. Mit den Eckpunkten ist nach jüngsten Mitteilungen erst ab Mitte September 2008 zu rechnen.

Eine neuere Entwicklung stellt der Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Neuorganisation des SGB II dar. Das Land Hessen hat Anfang September 2008 einen ersten Gesetzentwurf zur Neuorganisation des SGB II vorgelegt. Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung des Optionsmodells und der grundgesetzlichen Verankerung der Kooperation von Bund und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften setzt der Vorschlag den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum SGB II um.

Einen wesentlichen inhaltlichen Punkt des hessischen Gesetzentwurfs stellt die Umsetzung der Nachfolgeorganisation der ARGE auf Landesebene dar. Hierfür soll im Grundgesetz bestimmt werden, dass der Bund mit den Ländern und, soweit das Landesrecht nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt, den zuständigen Kommunen im Bereich des SGB II in Arbeitsgemeinschaften in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammenwirkt.

Hier liegt eine der wesentlichen - auch juristischen - Folgefragen der erwähnten Einigung zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung des SGB II. Kritisch zu sehen ist im hessischen Gesetzentwurf die Qualifizierung der ARGE als landesunmittelbare Behörde. Seitens des Deutschen Landkreistages, aber auch der Mehrheit der Länder, wird eine kommunale Körperschaft für erforderlich gehalten, die sich nach Landesrecht bestimmt, aber nicht landesunmittelbar ist, sondern eben kommunal. An dieser Stelle der Frage des eigentlichen Rechtscharakters der Nachfolgeorganisation der

ARGEn und darüberhinaus ist in den kommenden Monaten noch mit erheblichem Diskussionsbedarf zu rechnen.

4. Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland

Am 26.10.2007 wurde eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter drei Jährige ratifiziert. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Länder, bis zum Jahr 2013 eine Kinderbetreuungsquote bei den unter drei Jährigen von 35% zu erreichen. Das Saarland verzeichnet derzeit eine Betreuungsquote bei den unter drei Jährigen von rund 10%. Ab dem Jahr 2014 soll ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe eingeführt werden. Der Bund verpflichtet sich im Gegenzug, Investitions- und Betriebskosten zu fördern.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Einigung auf Bundesebene zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter drei Jährige begann auch im Saarland die Diskussion mit dem Land und den sonstigen Beteiligten zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung im Saarland. Bekanntlich wurde auf Wunsch der Evangelischen Kirchen bereits im Juli 2005 unter Federführung des Landkreistages Saarland ein Runder Tisch „Kindertagesbetreuung im Saarland“ eingerichtet. Der Runde Tisch hatte sich zu Aufgabe gestellt, in einem Diskussionsprozess zwischen Land, Landkreisen und Regionalverband Saarbrücken sowie Städten und Gemeinden auf der einen Seite und den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden auf der anderen Seite nach konsensfähigen und finanzierbaren gesetzlichen Weichenstellungen zur Verbesserung der Betreuungssituation im Saarland zu suchen.

Mit dem Runden Tisch war somit im Saarland eine Plattform konstituiert, auf der die Diskussionen zum konkreten Ausbau der Kinderbetreuung geführt werden konnten. Bereits in der Sitzung des Runden Tisches am 29.10.2007 brachte der Landkreistag Saarland seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesmittel in voller Höhe vor Ort ankommen sollen. Seitens des Landes

wurde die Weiterleitung der Mittel in voller Höhe zugesagt. Die Vertreter der beiden Kirchen betonten, dass ihrerseits keine zusätzlichen Kosten zum Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland getragen werden können.

Mitte Dezember 2007 hatte das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einen Entwurf eines Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 SGB VIII (Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz SKBBG) vorgelegt. Im Rahmen des regierungsexternen Anhörungsverfahrens hatte die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland in Abstimmung mit der Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Landkreistages am 18.01.2008 eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens hat der Landkreistag nach vorheriger Befassung im Vorstand am 24.04.2007 vor dem zuständigen Landtagsausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft am 7. Mai 2008 ebenfalls Stellung genommen. Dabei hatte die zuvor im regierungsexternen Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Landkreistages im Großen und Ganzen Bestand.

In einigen Punkten fanden Anregungen des Landkreistages in der regierungsexternen Anhörung Berücksichtigung. So wurde eine Klarstellung dahin gehend vorgenommen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit den Gemeinden dafür Sorge tragen, dass die vorgesehenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Auch der Forderung des Landkreistages, Erhebungen zur Bedarfsplanung zu ermöglichen, wurde entsprochen.

Vor dem Hintergrund fehlender Angaben zur Finanzierung im Gesetzentwurf hatte der Landkreistag Saarland in seiner Stellungnahme vom 18.01.2008 darauf hingewiesen, dass hierdurch weitreichende Regelungen dem parlamentarischen Anhörungsverfahren entzogen werden. Das Land betonte demgegenüber seine Absicht, die genauen Modalitäten des Ausbaus der Kinderbetreuung im Saarland in einer Verordnung zu regeln und im

Gesetzentwurf selbst lediglich die allgemeinen Grundsätze des Ausbaus zu regeln.

Am 23. April 2008 fand eine erneute Sitzung des Runden Tisches „Kinderbetreuung im Saarland“ statt, in der das zuständige Ministerium noch vor den abschließenden parlamentarischen Beratungen die Eckpunkte des Entwurfes eines Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) einerseits und Eckpunkte zu den Planungen des Landes bzgl. der Ausführungsverordnung nach § 9 SKBBG vorstellte. Hierzu zählen die gesetzliche Gleichbehandlung der verschiedenen Einrichtungsarten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort und die Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger für die Entwicklungsplanung, darüberhinaus die Einräumung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung insbesondere zu Randzeiten.

Zu den geplanten Inhalten der Ausführungsverordnung wurde seitens des Ministeriums ausgeführt, dass sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Saarland mit einem bis 2014 steigenden Betrag von 1,26 Mio. € im Jahr 2009 bis zu einem Betrag von 9,7 Mio. € ab 2014 beteiligt. Das Land beabsichtige, die Bundeszuschüsse zu den Betriebskosten auch zur Senkung des Trägeranteils zu verwenden. Zunächst soll der Trägeranteil auf 13% gesenkt werden. Ab 01.01.2009 soll daher die Finanzierung der Betriebskosten zu 26% vom Land, zu 36 % von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, zu 13% von den Trägern der Einrichtungen und bis 25% von den Eltern getragen werden.

Nicht auf Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände stieß bereits zu diesem Zeitpunkt die vom Land beabsichtigte Verteilung der zusätzlichen Investitionskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland im Verhältnis von 40% : 30% : 30% zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden. Stattdessen wurde von kommunaler Seite ein Verteilung von 50 % : 25 % : 25% angeregt. Obwohl in nicht unerheblichem Maße finanzwirksam stimmte demgegenüber der Landkreistag Saarland den beabsichtigten Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in den

Betreuungseinrichtungen zu. Hierzu zählen die Erhöhung des Erzieherinnenanteiles im Verhältnis zu den Kinderpflegerinnen im Verhältnis 2 : 1, die künftige Orientierung des Personalschlüssels am Verhältnis Kinder zu Fachkräften und die Anhebung der Qualifikationsanforderungen für Leiter/Leiterinnen von Tagesgruppen.

In der bereits erwähnten Stellungnahme des Landkreistages Saarland vom 07.05.2008 in der parlamentarischen Anhörung nach vorhergehender Befassung im Vorstand am 24.04.2008 wurde folgerichtig hervorgehoben, dass die quantitative und qualitative Verbesserung der Kinderbetreuung eine der zentralen Aufgaben der kommenden Jahre im Saarland ist. Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken werden daher zukünftig für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege einen deutlich höheren Beitrag leisten. Sie tun dies nicht nur aus bildungspolitischen Gründen, sondern vor allem auch aus dem naheliegenden Präventionsgedanken der Jugendhilfe heraus, in der Hoffnung, durch den kontinuierlichen Ausbau entsprechender Angebote Entwicklungshemmnissen von Kindern besser vorsorgen zu können als mit erheblichem Aufwand nachsorgen zu müssen.

Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Jugendhilfe werden daher trotz finanzieller Herausforderungen sowie angespannter kommunaler Finanzsituation den Ausbau und die Verbesserung der Kinderbetreuung im Saarland unterstützen. Dies geschieht auf der Basis der im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens gefundenen tragfähigen Ergebnisse im Rahmen des runden Tisches „Kindertagesbetreuung im Saarland“. Aus Sicht des Landkreistages Saarland ist diese gemeinsame Verständigung gelungen und insofern eine Erfolgsgeschichte.

Die Entscheidung der Landesregierung, sämtliche Finanzierungsfragen in einer Landesverordnung zu regeln, wurde seitens des Landkreistages jedoch nicht mitgetragen. Der Landkreistag Saarland hielt demgegenüber auch in der Stellungnahme im parlamentarischen Anhörungsverfahren im Hinblick

auf die als notwendig erachtete größere Planungssicherheit der örtlichen Jugendhilfeträger die gesetzliche Verankerung der künftigen Finanzierungsregelungen der Kinderbetreuung für die bessere Lösung. Bezüglich der Investitionskosten forderte der Landkreistag Saarland, die nach Abzug der Bundeszuschüsse verbleibenden Restkosten auf Land und Kommunen zu gleichen Teilen zu verteilen. Der Landesgesetzgeber ist jedoch diesen Finanzierungsvorschlägen nicht gefolgt.

Der Landtag des Saarlandes hat am 18.06.2008 das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz beschlossen, die Landesverordnung hierzu wurde am 02.09.2008 erlassen. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Kinderbetreuung im Saarland im Anschluss an die Bund-Ländervereinbarung gegeben. Der Landkreistag Saarland kann für sich in Anspruch nehmen, hierbei in nicht unerheblichem Ausmaß mitgewirkt zu haben.

5. Umsetzung der Reform der Pflegeversicherung im Saarland

Zum 01.07.2008 trat das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft. Für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken von erheblicher Bedeutung ist dabei der neue § 92c SGB XI, der die Einrichtung von Pflegestützpunkten vorschreibt. Hiernach sind zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung Pflegestützpunkte durch die Pflegekassen und Krankenkassen einzurichten, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt, im Saarland mithin das zuständige Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Pflegekassen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an den Pflegestützpunkten beteiligen. Träger der Pflegestützpunkte sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Für den Aufbau der

Pflegestützpunkte wird ein Bundeszuschuss von 45 000 € je Stützpunkt gewährt.

Die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nach geltender Rechtslage im Saarland die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als örtliche Sozialhilfeträger. Es bedarf jedoch einer ausdrücklichen landesrechtlichen Umsetzung. Mithin ist das Land gefordert, im Rahmen eines Ausführungsgesetzes entsprechende Festlegungen vorzunehmen.

Nach § 92 c Abs. 8 können die Landesverbände der Pflegekassen und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, also im Saarland mit den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, Rahmenverträge zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte vereinbaren. Schließlich können nach § 92 c Abs. 3 die an den Pflegestützpunkten beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer für das Einzugsgebiet der Pflegestützpunkte Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen.

Als unmittelbare Schritte zur Umsetzung des neugeschaffenen § 92 c SGB XI sind daher im Saarland die landesrechtliche Umsetzung im Sinne eines Ausführungsgesetzes, der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen im Saarland und den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken sowie der Abschluss von Einzelverträgen zur Errichtung von Pflegestützpunkten vor Ort anzugehen.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich am 16./17.06.2008 mit der Umsetzung der Pflegestützpunkte befasst. Kritisch gesehen wurde hierbei die beabsichtigte Federführung der Pflege- und Krankenkassen, die eine Einbindung der vielen kommunalverantworteten Leistungen für ältere und pflegebedürftige Menschen über die reine Pflege hinaus schwierig macht. Desweiteren wurde eine Reihe von Unwägbarkeiten bei der konkreten Umsetzung in den Ländern wie etwa die unklare Finanzierung, die

Vermischung von Zuständigkeiten, der Aufbau von Doppelstrukturen oder die Vermischung von Beratung und Leistung konstatiert.

In einem Gespräch mit dem zuständigen Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitte des Jahres wurde seitens des Landkreistages eine landesrechtliche Regelung angeregt, die die Integration der gewachsenen und bewährten Struktur kommunaler Seniorenberatung anstrebt, bezüglich der bestehenden Beratungs- und Koordinierungsstellen eine Klärung herbeiführt sowie die trägerunabhängige Beratung und eindeutige Kompetenzregelungen in den zukünftigen Pflegestützpunkten garantiert. Der Minister seinerseits schlug im genannten Gespräch eine Drittelfinanzierung der Pflegestützpunkte im Saarland zwischen Pflegekassen, Landkreisen und Land vor und kündigte an, kurzfristig alle Beteiligten im Hinblick auf den Abschluss eines Landesrahmenvertrages einzuladen.

Auf Einladung des zuständigen Ministers fand sodann am 30.07.2008 im Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Besprechung zum weiteren Vorgehen statt. Das Land sicherte zu, bei der Umsetzung seinen Part – auch in finanzieller Sicht – zu spielen. Dazu gehöre auch eine landesrechtliche Ausführungsregelung sowie die Federführung bei der Ausgestaltung einer Landesrahmenvereinbarung. Die Teilnehmer verständigten sich auf die Errichtung von 6 – 8 Pflegestützpunkten im Saarland. Das Petitum des Landkreistages nach klaren und eindeutigen Regelungen in der Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten analog der Mischverwaltung in den ARGE n nach dem SGB II wurde als Vorgabe für die einzuleitenden Verhandlungen akzeptiert. Für die anstehenden Verhandlungen wurde die Vorgabe einer einheitlichen Binnenstruktur für alle Pflegestützpunkte und die Vorgabe eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches einvernehmlich verabredet. Schließlich wurde die Konstituierung einer gemeinsamen Verhandlungskommission vereinbart, der 3 Vertreter/innen der Pflegekassen, 3 Vertreter/innen der Landkreise und 2 Vertreter/innen des Landes angehören. Die zuständige Abteilung des Ministeriums sollte den Entwurf

eines Rahmenvertrages ausarbeiten und mit der Einladung zur ersten Sitzung der Verhandlungskommission zusenden.

Die Ergebnisse der oben geschilderten Gespräche und inhaltlichen Festlegungen hat der Vorstand des Landkreistages am 03.09.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Vertreter/innen des Landkreistages Saarland in der Verhandlungskommission zur Umsetzung der Pflegestützpunkte benannt.

Die erste Sitzung der Verhandlungskommission fand am 03.09.2008 statt, nachdem das Ministerium zuvor den zugesagten Entwurf eines Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte übersandt hatte. Als strittig zwischen den Vertretern der Pflegekassen und des Landkreistages erwies sich hierbei die Frage der Zusammenarbeit „auf gleicher Augenhöhe“ in den Pflegestützpunkten. Hier beanspruchen die Pflegekassen die Federführung. Die Vertreter des Landkreistages machten demgegenüber deutlich, dass eine Drittelfinanzierung seitens des Landkreises und des Regionalverbandes Saarbrücken nur bei gleichberechtigtem Zusammenwirken möglich ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pflegekassen im weiteren Verhandlungsverlauf hierzu positionieren werden. Seitens des Landes ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr die landesgesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Pflegestützpunkte zu schaffen.

6. Schlussbemerkung und Danksagung

Am 07.06.2009 finden im Saarland Kommunalwahlen statt. Im Umfeld dieser Wahl geht die laufende Amtsperiode der Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltungsgremien der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken und damit auch der Gremien des Landkreistages zu Ende. Nachdem der saarländische Landtag in der Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die sog. 5 %

Sperrklausel im saarländischen Kommunalwahlrecht ersatzlos aufgehoben hat, steht zu erwarten, dass die Selbstverwaltungsgremien der Landkreise und auch die Gremien des Landkreistages Saarland zukünftig stärker nach Fraktionen ausdifferenziert sein können. In dieser Entwicklung kann auch die Vertretung extremistischer Positionen in den genannten Gremien und Organen stärker als bisher möglich sein. Aufgrund der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder der Hauptversammlung ist zukünftig ein landesweiter Stimmenanteil von 2,8 % der abgegebenen Stimmen bei den Kreistagswahlen ausreichend, um in der Hauptversammlung vertreten zu sein, für einen Sitz im Vorstand des Landkreistages sind dies 5,6 %.

Das abgelaufene Berichtsjahr war ein arbeitsintensives und ereignisreiches Jahr für den Vorstand und die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland und darüberhinaus nicht minder für die Mitglieder des Landkreistages, die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Die vollzogene Verwaltungsstrukturreform, der Ausbau der Kinderbetreuung, die langwierige Diskussion um die Weiterentwicklung des SGB II und die aktuelle Umsetzung der Reform der Pflegeversicherung waren und sind beherrschende Themen. Diesen und einer beachtlichen Zahl weiterer Themen und Anlässe hat sich der Vorstand in 6 Sitzungen mit 71 Tagesordnungspunkten und die Geschäftsstelle beispielsweise in 251 Rundschreiben gewidmet. Hinzu kamen eine Fülle von Aktivitäten zur Wahrnehmung der Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken über die verbandsinternen Informations- und Abstimmungsprozesse hinaus.

Ich darf mich für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr bei vielen Mitstreiterinnen und Mitstreitern bedanken. Ich bedanke mich sehr herzlich bei der Vorsitzenden des Landkreistages, Frau Landrätin Monika Bachmann, die dieses Amt seit 01.01.2008 in der Nachfolge von Herrn Landrat a.D. Franz Josef Schumann engagiert ausübt. Bedanken will ich mich auch beim stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages, Herrn Landrat Clemens Lindemann, der

auch in einer langen und schwierigen persönlichen Lebensphase die Verbindung zum Landkreistag nicht hat abreißen lassen.

Ebenso sei den Mitgliedern des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten gedankt. Ihnen allen darf auch zukünftig versichern, dass die Geschäftsstelle des Landkreistages in bewährter und vertrauensvoller Weise mit ihnen zusammenarbeiten wird. Ich bin davon überzeugt, dass wir auf diesem gemeinsamen Weg auch weiterhin erfolgreich sein werden.

Mein Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Kreisverwaltungen, ohne deren wesentliche Unterstützung die Geschäftsstelle des Landkreistages weit weniger handlungsfähig wäre. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Verwaltungen darf ich versichern, dass die Geschäftsstelle des Landkreistages auch weiterhin auf ihre engagierte Mitarbeit zählt.

Mein besonderer Dank geht auch in dieser Hauptversammlung persönlich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Landkreistages für die gute Zusammenarbeit und die überzeugenden Leistungen. Wir blicken zusammen auf eine erfolgreiche Arbeit in den vergangenen zwölf Monate zurück. Ich hoffe, dass Ihnen die Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Landkreistages auch in der kommenden Zeit Spaß und Freude macht und zähle auch weiterhin auf Ihr Engagement

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen noch einen anregenden Verlauf der heutigen Hauptversammlung des Landkreistages Saarland.

Saarlouis, den 11. September 2008

Martin Luckas, Geschäftsführer